



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 40

Ausgegeben in Osterode am Harz am 09.10.2008

37. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Abwasserbeseitigung, 6. Änderung der Satzung zur Übertragung der
Abwasserbeseitigungspflicht 550

Grundstücksabwasseranlagen, 5. Nachtrag zur Gebührensatzung 551

Satzung über die abweichende Festsetzung von Beiträgen nach § 6 NKAG für den Ausbau
eines Teilabschnitts der Scharzfelder Straße 552

Stadt Bad Sachsa

Ratssitzung am 14.10.2008 553

Stadt Herzberg am Harz

Bebauungsplan Nr. 038 "Zum Birkenkreuz", 2. Änderung 555

Bebauungsplan Nr. 18 "Häxgraben", 1. Änderung 557

Stadt Osterode am Harz

Straßen, Einziehung einer Straßenfläche 559

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

**6. Änderung
der Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nieders. GVBl. S. 575,) in Verbindung mit § 149 (4) des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 25.07.2007 (Nieders. GVBl. S. 345) hat der Rat in seiner Sitzung am 24.09.2008 folgende 6. Änderung der in der Überschrift genannten Satzung vom 16.07.1998 i.d.F. der 5. Änderung vom 26.09.2003 beschlossen:

Artikel I

Die lfd. Nr. 2 der Anlage zur Satzung wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese 6. Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 25.09.2008

Stadt Bad Lauterberg im Harz
Der Bürgermeister:


(Matzenauer)

5. Nachtragssatzung
zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen

(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 149 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.07.2007 (Nieders. GVBl. S. 345) und des § 5 Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nieders. GVBl. Nr. 3/2007 S.41) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 24.09.2008 folgende 5. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2

Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| a) aus abflusslosen Gruben | 30,01 Euro/m³ |
| b) aus Hauskläranlagen | 79,33 Euro/m³ |

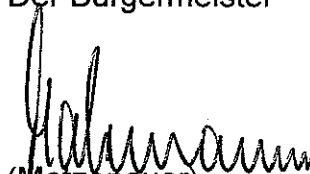
je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.

Artikel II

Die 5. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 25.09.2008

Stadt Bad Lauterberg im Harz
Der Bürgermeister


(Matzenauer)

Satzung

der Stadt Bad Lauterberg im Harz
über die abweichende Festsetzung von Beiträgen nach § 6 NKAG für
den Ausbau eines Teilabschnitts der Scharzfelder Straße

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds.GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds.GVBl. S. 575) und § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. Nr. 3 /2007 S. 41) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 24.09.2008 folgende Satzung über die abweichende Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen für einen Teilabschnitt der Scharzfelder Straße beschlossen:

§ 1

Zur teilweisen Deckung des Aufwands für den Ausbau eines Teilabschnitts der Scharzfelder Straße, beginnend am Abzweig des Kreuzungsbereichs der B 27 bis zum Ende des Straßenflurstücks 286/3, aufstoßend auf das nördliche und südliche Widerlager der Brücke über die Gerade Lutter, erhebt die Stadt Bad Lauterberg im Harz Beiträge von den Grundstückseigentümern/-innen und den zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

Bei dem Straßenabschnitt handelt es sich um eine einseitige Anbaustraße, die zudem in der Hauptsache dem starken innerörtlichen Verkehr dient. Die Projektierung und der Ausbau der Straße erfolgte in einem Umfang, der weit über das hinausgeht, was die hinreichende Erschließung der Grundstücke an der anbaubaren Straßenseite erfordern würde.

§ 2

Die Beitragserhebung erfolgt unter Zugrundelegung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 19.09.2001. Bei der Anlage handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung mit starkem innerörtlichen Verkehr (§ 4 Abs. 2).

Von den gemäß § 3 (1) bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands ermittelten umlagefähigen Kosten wird ein Kostenanteil von 50 v.H. auf die betr. Grundstückseigentümer/-innen und die zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten umgelegt.


§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2004 in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 25.09.2008

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Der Bürgermeister:


(Matzenauer)

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2006 - 2011
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 30. September 2008
wk/-

EINLADUNG

zu einer öffentlichen Ratssitzung am Dienstag, dem 14. Oktober 2008, ab 19:00 Uhr
im Kursaal des Kurhauses Bad Sachsa.

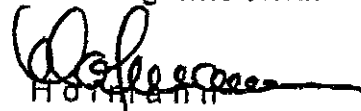
Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Ratssitzung vom 30. Juni 2008
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Antrag der CDU-Fraktion auf Umbildung des Finanzausschusses
6. Jahresabschluss der Stadtparkasse Bad Sachsa von Ende 2007
hier: Entlastung des Verwaltungsrates gemäß § 23 Abs. 3 NSpG
7. Beratung des 1. Nachtragshaushaltsplanes einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung mit Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2007 bis 2011 und Erlass der Nachtragssatzung für das Jahr 2008
8. Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2008
9. Zukünftige Ausrichtung der Gesundheitseinrichtungen in Bad Sachsa
hier: Standortwechsel des Gesundheitsangebots
10. Anträge und Anfragen

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2006 - 2011
- Sitzungsdienst -

Im Anschluss an die öffentliche Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Die Bürgermeisterin


Höflichmann

STADT HERZBERG AM HARZ
Fachbereich III
III-61-Bü/Wed.

Herzberg am Harz, den 22.09.2008

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 038 „Zum Birkenkreuz“

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 16.09.2008 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 038 „Zum Birkenkreuz“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung, gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osterode am Harz rechtsverbindlich.

Der Plan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im Fachbereich III – Stadtentwicklung/Stadtplanung/Stadtsanierung - der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30/32, Zimmer 153, 37412 Herzberg am Harz, von jedermann eingesehen werden.

Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes gegeben.

Weiterhin ergeht gem. § 215 BauGB folgender Hinweis:


Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

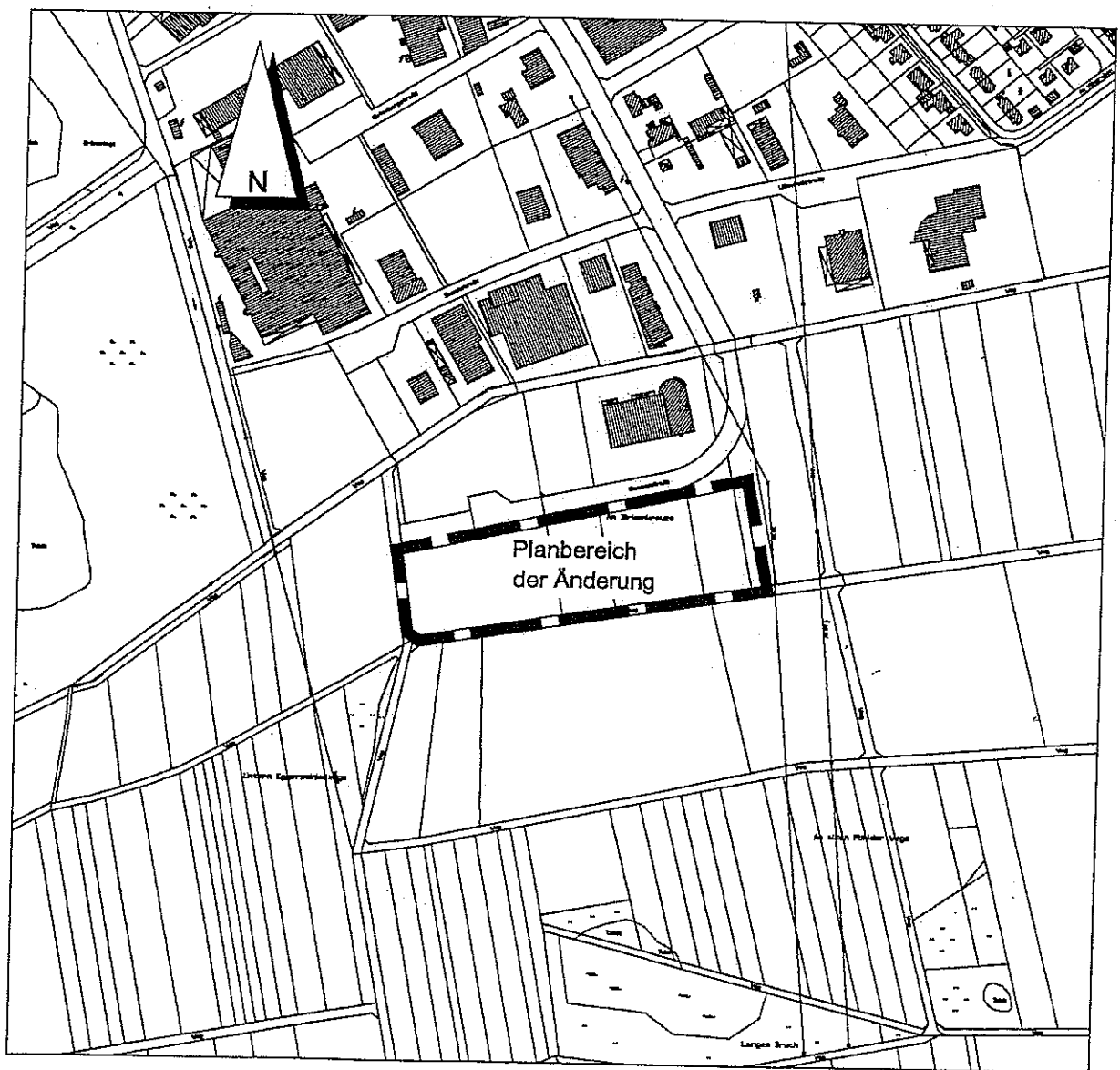
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister


Walter

STADT HERZBERG AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 038 „ZUM BIRKENKREUZ“ 2. ÄNDERUNG



STADT HERZBERG AM HARZ
Fachbereich III
III-61-Bü/Wed.

Herzberg am Harz, den 22.09.2008

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Häxgraben“

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 16.09.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Häxgraben“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung, gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osterode am Harz rechtsverbindlich.

Der Plan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im Fachbereich III – Stadtentwicklung/Stadtplanung/Stadtsanierung - der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30/32, Zimmer 153, 37412 Herzberg am Harz, von jedermann eingesehen werden.

Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes gegeben.

Weiterhin ergeht gem. § 215 BauGB folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

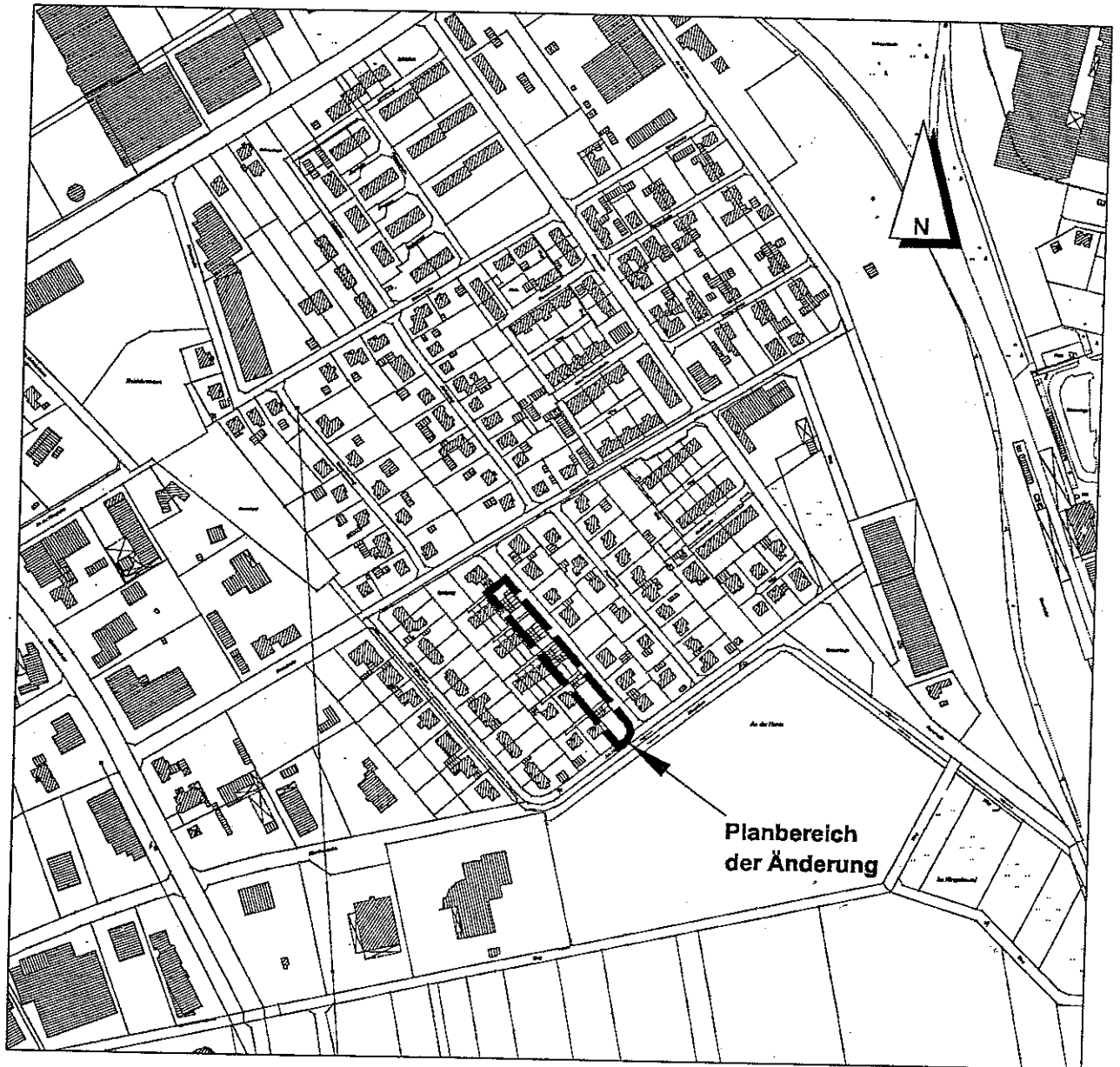
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister



Walter

STADT HERZBERG AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 18 „HÄXGRABEN“ 1. ÄNDERUNG





STADT OSTERODE AM HARZ

Bekanntmachung

über die beabsichtigte Einziehung einer Straßenfläche

Die Stadt Osterode am Harz beabsichtigt, gemäß § 8 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Sept. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661) folgende Verkehrsfläche einzuziehen:

Osterode am Harz, Ortsteil Förste, Flur 12, Flurstück 81 (Teilfläche), Seitenweg der Förster Straße.

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 (2) Niedersächsisches Straßengesetz hiermit bekannt gegeben. Die zur Einziehung vorgesehene Straßenfläche ist aus der Anlage ersichtlich.

Osterode am Harz, 01.10.2008

Der Bürgermeister

(Becker)

